

Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen obvita Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein, genannt obvita, besteht ein 1901 gegründeter Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.

Zweck

Art. 2

- Der Verein bezweckt bedarfsgerechte und entwicklungsorientierte ambulante und stationäre Betreuung und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung, Menschen in IV-Massnahmen und Menschen im Seniorenalter und fördert deren berufliche und gesellschaftliche Teilhabe.
- Der Verein unterstützt Projekte zur Integration von Menschen mit Behinderung.
- Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Zugehörigkeit zum Verein

Formen der Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Erwerb, Erlöschen, Ausschluss

Art. 4

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.

Art. 5

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.

Art. 6

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

obvita ist die Organisation des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod,
- dem Austritt
- dem Ausschluss.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch mit deren Auflösung.

Art. 8

Natürliche und juristische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise die Ziele des Vereins missachten oder gegen die Statuten verstossen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

III Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle
- Patronatskomitee

Mitgliederversammlung

Art. 10

- Die Mitglieder treten einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen tagen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 11

- Zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.
- Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen im Voraus der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.
- Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, werden keine Beschlüsse gefasst.

Art. 12

- Die Mitgliederversammlung beschliesst über Sachvorlagen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Bei Wahlen beschliesst sie im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Mitgliederversammlung offen, auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag geheim, sofern dieser Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
- Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung aufgrund des Revisionsberichts
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Sachgeschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Auflösung des Vereins

Art. 14

Alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind gleichermassen stimmberechtigt.

Art. 15

Für die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 17

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse an der Sitzung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt. Bei Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 18

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des Vereins
- Aufsicht über die Führung der Vereinsgeschäfte, der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen sowie über die Vermögensverwaltung
- Rekrutierung und Wahl der Mitglieder des Patronatskomitees
- Wahl der Geschäftsleitung
- Festlegung der Organisation, insbesondere Erlass eines Organisationsreglements
- Festsetzung des Rechnungs- und Kontrollwesens sowie der Finanzplanung, einschliesslich des Budgets
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Aufsicht darüber, soweit er anderen Gremien übertragen wird
- Verkauf und Kauf von Liegenschaften
- Begründung und Verkauf von Baurechten
- Errichtung, Erhöhung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten
- Eintragung, Änderung und Löschung von Vormerkungen und Anmerkungen
- Eintragung, Änderung und Löschung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten im Grundbuch
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Alle weitere Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind

Art. 19

Mitglieder des Vorstandes sorgen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und -kollisionen. Kollidieren Interessen der Organisation mit Interessen von Mitgliedern, so werden diese gegenüber dem Vorstand offen gelegt. In diesem Falle tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

Art. 20

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an die Vorstandsmitglieder zu sorgen.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin oder der Präsident werden auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind gesamthaft oder einzeln für weitere dreijährige Perioden wieder wählbar. Der Vorstand kann sich zwischen zwei Mitgliederversammlungen selbst ergänzen. Die Ernennungen werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahlbestätigung vorgelegt.

Geschäftsleitung

Art. 22

Die Führung der Vereinsgeschäfte sowie der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen wird einem Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin übertragen. Das Organisationsreglement regelt die Kompetenzen, die Berichterstattung an den Vorstand und die Zusammenarbeit mit ihm.

Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung auf Gesetz und Statuten. Sie nimmt verfahrensorientierte Prüfungen vor, vor allem in Hinblick auf die Vorschriften der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen (Zewo) oder anderer Qualifikationsstellen. Der Vorstand kann sie mit weiteren Prüfungen beauftragen. Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig. Sie wird auf ein Jahr gewählt und kann in der Folge wiedergewählt werden.

IV Patronatskomitee

Mitgliedschaft und Funktion

Art. 24

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee gründen. Das Patronatskomitee wirkt als Beirat für den Vorstand, hat jedoch keine Entscheidungskompetenz.

Art. 25

Die Mitglieder des Patronatskomitees unterstützen die Vereinstätigkeit in loser Form. Sie sind bereit, sich für die Erreichung des Vereinszwecks mit ihrem Namen in der Öffentlichkeit einzusetzen. Zudem sind sie bei der Herstellung von Kontakten zu Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Sponsorinnen und Sponsoren sowie anderen Geldgeberinnen und Geldgebern behilflich.

Art. 26

Der Vorstand lädt das Patronatskomitee mindestens jährlich zu einer Informationsveranstaltung ein.

Art. 27

Die Mitglieder des Patronatskomitees werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Der Rücktritt kann jederzeit erfolgen.

V Finanzen

Grundsatz

Art. 28

Der Verein finanziert sich durch:

- Erträge der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen
- Staatliche Subventionen und Beiträge öffentlicher Institutionen
- Vermögenserträge
- Spenden, Legate und Stiftungsbeiträge
- Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge

Art. 29

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands sind von diesem Beitrag befreit.

Haftung

Art. 30

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Vereinsjahr und Übergangsbestimmungen

Vereinsjahr

Art. 31

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Vereinsauflösung

Art. 32

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen nach Abzug aller Kosten an gemeinnützige Organisationen mit ähnlichem Zweck.

Aufhebung der bisherigen Statuten und Übergangsbestimmung

Art. 33

Die Statuten vom 11. November 1934, revidiert am 30. Mai 2007, werden mit Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

Gültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 34

Diese Statuten werden rechtsgültig mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

So beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2017.

Für obvita Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein:

Hanswalter Schmid, lic.iur., lic.oec.
Präsident

Manfred Naef
Aktuar